

Gebührenordnung der Steuerberaterkammer Hessen

Stand: 1. Januar 2019

Für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten kann die Kammer gemäß § 79 Abs. 2 StBerG Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erheben.

§ 1

Erhebung, Berechnung und Höhe der Gebühr

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des § 7 dieser Gebührenordnung erhoben. Bei Rahmengebühren richtet sich deren Höhe nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme und nach dem Wert des Gegenstandes. Die Gebühren für verschiedene gebührenpflichtige Leistungen sind getrennt zu berechnen.

(2) Ergänzungen und Änderungen der gebührenpflichtigen Leistungen sowie des Tarifs beschließt die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2

Ersatz von Barauslagen

Die Kammer kann Post- und Zustellgebühren, die ihr anlässlich einer gebührenpflichtigen Inanspruchnahme erwachsen, gesondert in Rechnung stellen. Aufwendungen für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in Ansatz gebracht.

§ 3

Fälligkeit, Quittung

Die Gebühr ist sofort nach Erhalt der Anforderung fällig. Die Kammer erteilt bei Barzahlung von Gebühren eine Quittung.

§ 4

Herabsetzung, Niederschlagung, Erlass

Gebühren können auf Antrag herabgesetzt, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Einziehung unzumutbar wäre oder für den Schuldner eine unbillige Härte darstellen würde. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Kammer.

§ 5

Mahnung

Werden fällige Gebühren nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung beglichen, dann kann die Kammer für die erste und jede weitere Mahnung Gebühren gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 13 dieser Gebührenordnung erheben.

§ 6

Beitreibung

Nach dieser Gebührenordnung fällige Gebühren werden nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 7

Gebührenpflichtige Leistungen, Gebührentarif

(1) Gebührenpflichtige Leistungen sind:

1. die Wahrnehmung von Aufgaben, die durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) zugewiesen sind:
 - a) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Zwischenprüfung gem. § 48 BBiG und deren Durchführung von Prüfungsbewerbern gem. §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG € 60,-
 - b) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Abschlussprüfung und deren Durchführung von Prüfungsbewerbern gem. §§ 43 Abs. 2, 45 Abs. 2 BBiG
 - aa) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Abschlussprüfung € 120,-
 - bb) Durchführung der Abschlussprüfung € 180,-Tritt der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurück, werden € 90,- erstattet.
 - c) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Wiederholung der Abschlussprüfung und deren Durchführung € 90,-
 - d) Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung und Durchführung von Fortbildungsprüfungen gem. § 54 BBiG
 - aa) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Steuerfachwirtprüfung € 100,-
 - bb) Durchführung der Steuerfachwirtprüfung € 300,-

cc) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	€ 100,-	Praxistreuhanders gem. §§ 69, 70, 71 StBerG	€ 120,-
dd) Durchführung der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	€ 150,-	10. die Inanspruchnahme nach § 76 Abs. 2 Ziff. 2 StBerG je Beteiligter eine volle Gebühr gem. § 34 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG)	
ee) Wiederholung der Steuerfachwirtsprüfung und deren Durchführung	€ 200,-	11. die Inanspruchnahme nach § 76 Abs. 2 Ziff. 3 StBerG je Beteiligter eine volle Gebühr gem. § 34 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG)	
ff) Wiederholung der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	€ 100,-		
Tritt der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung, gleich aus welchen Gründen, von der Prüfung zurück,		12. die Erstattung von Gutachten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert (§ 76 Abs. 2 Ziff. 7 StBerG) ein Honorar gem. § 9 Abs. 1 JVEG entsprechend der Honorargruppe 8.	
werden bei der Steuerfachwirtsprüfung und bei der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	€ 200,-		
erstattet.	€ 100,-		
Im Falle einer Wiederholungsprüfung werden bei der Steuerfachwirtsprüfung und bei der Prüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt	€ 100,-	13. die Mahnung nach § 9 Abs. 2 der Beitragsordnung oder nach § 5 dieser Gebührenordnung	€ 20,-
zurückgezahlt.	€ 50,-	14. Fertigung von Fotokopien je Seite	€ 0,50
e) Erteilung einer Zweit- oder Mehrausfertigung des Prüfungszeugnisses	€ 20,-	15. die Erteilung einer Bestätigung an einen Lehrgangsveranstalter zur Eignung eines Lehrgangs zur Vermittlung der besonderen theoretischen Kenntnisse nach § 4 Abs. 1 Satz 3 der Fachberaterordnung	€ 500,-
2. die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter	€ 150,-	16. die Bearbeitung des Antrags auf Führung einer Fachberaterbezeichnung	€ 400,-
3. die Bearbeitung des Antrags auf Wiederbestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter	€ 150,-	17. die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung des Fortbildungsprädikats für freiwillig nachgewiesene Fortbildung an die Mitglieder der Kammer	€ 90,-
4. die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft	€ 550,-	18. die Bearbeitung des Antrags auf Bestätigung der Geeignetheit einer außerbetrieblichen Umschulungsmaßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Steuerfachangestellte/r	€ 500,-
5. die Bearbeitung des Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG	€ 150,-	19. die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 4 StBerG	€ 100,-
6. die Bearbeitung des Antrags auf Weiterführung der Berufsbezeichnung Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter	€ 100,-	20. Ersatzausfertigung von Bestellungs-urkunden für Steuerberater und Anerkennungsjurkunden für Steuerberatungsgesellschaften	€ 25,-
7. die Bearbeitung des Antrags auf Verleihung der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	€ 180,-	21. die Bearbeitung des Antrags auf Ersatzausfertigung eines Kammermitgliedsausweises	€ 30,-
8. eine Auskunft an externer Zertifizierer im Zusammenhang mit qualifizierten Zertifikaten nach dem Signaturgesetz je Auskunft	€ 20,-		
9. die Bestellung eines allgemeinen Vertreters, Praxisabwicklers oder eines			

22. die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis der Abschlussprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit € 100,-

23. die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen das Ergebnis einer Fortbildungsprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit € 150,-

24. die Durchführung des Verfahrens auf Überdenken der Prüfungsbewertung der Aufsichtsarbeiten der Steuerberaterprüfung, bei dessen Erfolglosigkeit € 300,-

25. die Bearbeitung eines Widerspruchs gegen die Entscheidung, eine Fachberaterbezeichnung nicht zu verleihen, bei dessen Erfolglosigkeit € 300,-

(3) Der Widerspruch oder die Klage haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren.

§ 10

Der Vorstand wird ermächtigt, über im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Gebührenordnung

zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Der Wert des Streitgegenstandes (§ 34 GKG) wird bei Tätigkeiten gem. Ziff. 10 und 11 durch die für Berufsrecht und Berufsaufsicht zuständige Vorstandsabteilung festgesetzt. Dabei sind die Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Sache sowie die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Wert des Streitgegenstandes darf nicht unter € 1.000,- angenommen werden. Bei Gebührenstreitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes die Höhe der streitigen Gebühr.

§ 11

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist bei der Gebühr nach § 7 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c der Auszubildende bzw. der Antragsteller und bei der Gebühr nach § 7 Abs. 1 Ziff. 8 der externe Zertifizierer, im Übrigen der Antragsteller oder der/die Beteiligten.

§ 9

(1) Gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes steht dem Gebührensschuldner der Widerspruch zu. Er ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Zahlungsaufforderung schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebührensschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Widerspruchsbescheides die Klage beim Verwaltungsgericht zu.